

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **18. Dezember 2009**

Nr.: **25/2009**

---

**I N H A L T :**

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
106	18.12.2009	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2010	344
107	18.12.2009	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 18.12.2009 (12. Nachtrag)	345-346
108	18.12.2009	Gebührentarif vom 18.12.2009 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen	347-348
109	18.12.2009	Gebührentarif vom 18.12.2009 gem. § 9 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Steinfurt	349-350
110	18.12.2009	Satzung zur Änderung der Satzung über die Strassenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Stadt Steinfurt (XX. Nachtrag vom 18.12.2009)	351-352

**Stadt Steinfurt**  
**Der Bürgermeister**

Steinfurt, 18.12.2009  
Az.: 2021-10/Ti

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung**  
**der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW Seite 514ff), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2010 mit Anlagen ab 04.01.2010 während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.



Andreas Hoge  
(Bürgermeister)

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 18.12.2009 (12. Nachtrag)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW 2008, S. 460), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- Grundgebühr 90,00 € pro Abfallgefäß (§ 3 Abs. 2a)
- Gewichtsgebühr 0,35 € je kg Jahresgewichtsmenge (§ 3 Abs. 2b)

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.2009

Az.: 20 12 12/Mey



(Hoge)  
Bürgermeister

## Gebührentarif

vom 18.12.2009 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

### Nutzung:

1. Reihengräber (30 Jahre)	
a) Erwachsene	1.050,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	430,00 €
c) Rasenreihengrab	1.050,00 €
2. Reihengräber auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre)	1.750,00 €
3. Familiengrabstätte (40 Jahre), je Stelle	1.575,00 €
4. Urnengrabstätte (30 Jahre)	367,50 €
5. Urnenrasengrab (30 Jahre)	367,50 €
6. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu zwei Urnen, 40 Jahre)	490,00 €
7. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	130,00 €
8. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	750,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	280,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	100,00 €
9. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	1.700,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.320,00 €
10. Urnenbestattung	350,00 €
11. Urnenumbettung	200,00 €
12. Abräumen einer Grabstelle	120,00 €
13. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Einzelgrab (je Jahr)	30,00 €
b) Doppelgrab (je Jahr)	48,00 €

zu Nr. 1 c) und 5:

Die der Stadt jeweils entstehenden Bezugskosten für die Grabplatte und Inschrift sind besonders zu erstatten.

zu Nr. 9 und 11:

Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

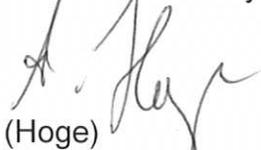
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.2009

Az.: 20 12 15/Mey



(Hoge)  
Bürgermeister

**G e b ü h r e n t a r i f**  
**vom 18.12.2009 gem. § 9 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**Entwässerungssatzung der Stadt Steinfurt.**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 nachstehenden Gebührentarif beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentarif**

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt:

	<b>Bezogene Frisch- Wassermenge</b>
a) für die Ableitung des Schmutzwassers	1,34 €/cbm
b) für die Reinigung des Schmutzwassers	1,34 €/cbm
c) für die Starkverschmutzung gem. § 9 Abs. 3 Ziff. 3.6 – 3.10	
für Brauereien ein Zuschlag von	0,35 €/cbm
d) für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	2,01 €/cbm
	<b>Bebaute und be- festigte Fläche</b>
e) für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,46 €/qm
f) wie e) beim Auffangen gem. Ziff. 4.2 der Satzung	0,23 €/qm
g) wie e) bei Dachbegrünung gem. Ziff. 4.3 der Satzung	0,09 €/qm

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Der Gebührentarif tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

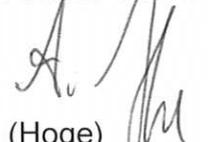
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.2009

Az.: 20 12 11/Mey

  
(Hoge)  
Bürgermeister

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Stadt Steinfurt (XX. Nachtrag vom 18.12.2009)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Satzung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008 S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. 12. 1975 (GV NRW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 390) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

a) eine Anliegerstraße	1,69 €
b) eine Hauptverkehrsstraße	1,35 €
c) Fußgängergeschäftsstraßen / verkehrsberuhigter Bereich	7,20 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

#### **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im Gebiet der Stadt Steinfurt tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

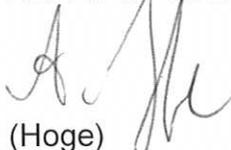
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.2009

Az.: 20 12 10/Mey



(Hoge)  
Bürgermeister